

Beschlussauszug

Sitzung des Hauptausschusses anstelle des Rates nach § 60 Abs. 2 GO NRW vom 18.03.2021

1.1 Lidl-Filiale am Bonner Hauptbahnhof

BBB-Anfrage zur Vorlage 202015

202015-04

zur Kenntnis genommen - mit Protokollnotiz

Abstimmungsergebnis: Kenntnisnahme, mit Protokollnotiz

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. Auf welche Rechtsgrundlage stützt die Oberbürgermeisterin ihre Duldung der Sonntags-Öffnung der Lidl-Filiale am Hauptbahnhof?
2. Wie begründet die Firma Lidl ihren angeblichen Anspruch, ihre Filiale an der Poststraße auch an Sonntagen öffnen zu dürfen?
3. Hat die Oberbürgermeisterin bereits der Bezirksregierung und ggfls. dem zuständigen Landesministerium die Angelegenheit zur Beurteilung vorgelegt und wenn ja, mit welchem Ergebnis, wenn nein, warum nicht?
4. Ist die Bezirksregierung oder das zuständige Landesministerium von der Stadt in den „konstruktiven Dialog“ mit Lidl eingebunden worden und wenn nein, warum nicht?
5. Was genau hat die Oberbürgermeisterin mit der Fa. Lidl wann mit welchem Ergebnis besprochen?
6. Dürfen künftig alle Geschäfte rund um die Bonner Bahnhöfe an Sonntagen öffnen oder handelt es sich um eine Lex Specialis zugunsten der Fa. Lidl?
7. Wurde ein Bußgeldverfahren gegen die Fa. Lidl im Zusammenhang mit der illegalen Sonntagsöffnung von deren Filiale im Urban Soul-Gebäude eingeleitet und wenn nein, warum nicht?

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schmitt -BBB-, der ausführt, dass es ja scheinbar Gespräche zwischen der Firma Lidl und der Stadt gegeben habe und die Stadt eine Ortsbesichtigung durchgeführt habe. Er stimmt nicht mit der Einschätzung der Verwaltung in ST-06 überein, dass die Zuwegung zwischen der -1 Ebene und dem Bahnhof nicht baulich getrennt sei. Er fragt nach, wie die Verwaltung zu der Einschätzung kommt, dass zwischen den Flächen ein Zusammenhang entsteht. Darüber hinaus möchte Stv. Schmitt wissen, aufgrund welcher Rechtsprechung man zu dieser Erkenntnis kommt und bittet darum, dem Rat diese Rechtsprechung zur Verfügung zu stellen, um diese prüfen zu können.

Beschlussauszug der Sitzung des Hauptausschusses anstelle des Rates nach § 60 Abs. 2 GO NRW

StD Fuchs, der ausführt, dass er die Stellungnahme der Verwaltung eigentlich für ausführlich genug hält. Die geforderten Urteile wird die Verwaltung der Niederschrift beifügen. Außerdem weist StD Fuchs darauf hin, dass die Einordnung der genannten Flächen aus Sicht eines neutralen Dritten vorgenommen wird, der hier zu einem anderen Ergebnis wie eine ortskundige Person kommen wird. Genau diese Perspektive (neutraler Betrachter) ist auch Kernpunkt der genannten Rechtsprechung. Aus diesem Grund wurde wie in ST-06 beschrieben entschieden. Abschließend führt StD Fuchs aus, dass die Firma Lidl sich bereit erklärt habe, an Sonntagen das Sortiment dem Reisebedarf entsprechend anzupassen. Aus Sicht der Verwaltung ist die Situation damit eindeutig geklärt.

Protokollnotiz:

Die geforderten Urteile sind der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Anlage 1 VG Hannover Begriff der „Verkaufsstelle“ auf Bahnhöfen - beck-online-1

Anlage 2 VG München_22.05.2012_M16K11.5642

Begriff der „Verkaufsstelle“ auf Bahnhöfen

LadSchlG §§ 3, 8 I

1. Für den Begriff der Verkaufsstelle auf Personenbahnhöfen von Eisenbahnen ist darauf abzustellen, ob die Verkaufsstelle nach der Verkehrsanschauung als dem Bereich des Personenbahnhofs räumlich und sachlich zugehörig anzusehen ist. Diese Betrachtung wird dem Zweck der Norm, die Versorgung der Reisenden zu ermöglichen, am ehesten gerecht und ermöglicht eine klare räumliche Abgrenzung.

2. Maßgeblich ist, wie der durchschnittliche Reisende die Einrichtung „Personenbahnhof“ wahrnimmt und welche Bereiche er frequenziert, um die Eisenbahn als Verkehrsmittel zu benutzen.

3. Entscheidend für die räumliche Abgrenzung sind danach nicht Eigentumsverhältnisse oder bau- und planungsrechtliche Erwägungen, sondern die tatsächliche Situation vor Ort.

VG Hannover, Urteil vom 11. 7. 2006 - 11 A 3588/06

Zum Sachverhalt:

Die Kl. betreibt seit dem 28. 4. 2006 in der N-Promenade in H. das Gewerbe „Drogeriemarkt mit erweitertem Sortiment“ auf einer Verkaufsfläche von 788 qm. Die N-Promenade ist eine einheitlich gestaltete Einkaufspassage, die sich auf der Ebene -1 unterhalb des Bahnhofgebäudes vom R-Platz bis zum K-Platz erstreckt. Auf der Ebene -2 verkehren einige Stadtbahnlinien. Die bekl. Stadt untersagte der Kl. mit Verfügung vom 2. 6. 2006 unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Öffnung der Verkaufsstelle in der N-Promenade in H. zum geschäftlichen Verkehr mit Kunden außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten und drohte für den Fall der Nichtbefolgung ein Zwangsgeld in Höhe von 5000 Euro an. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, bei mehreren Kontrollen sei festgestellt worden, dass die Verkaufsstelle der Kl. außerhalb der gesetzlich zulässigen Ladenöffnungszeiten geöffnet gewesen sei und das gesamte Warensortiment angeboten habe. Läden auf der Ebene -1 seien keine Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen von Eisenbahnen. Auf die in diesem Bereich gelegene Verkaufsstelle der Kl. sei die Privilegierung des § 8 I LadSchlG nicht anwendbar. Wenn die Kl. ihre Verkaufsstelle weiterhin außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten betreibe, seien die Chancengleichheit im Wettbewerb und die Sicherstellung der Arbeitszeitbestimmungen für die Ladenangestellten nicht mehr gewährleistet. Mit der Absicht, weiterhin entgegen den bestehenden Schutzregelungen des LadSchlG die Verkaufsstelle zu öffnen, gefährde die Kl. die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Kl. hat am 7. 6. 2006 Klage erhoben und gleichzeitig um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Sie trägt vor, die verfügte Untersagung der Ladenöffnung und die Zwangsgeldandrohung seien rechtswidrig. Die von ihr praktizierte Ladenöffnung entspreche den Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes. Ihr Drogeriemarkt gehöre zu Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen von Eisenbahnen. Bei der räumlichen Abgrenzung des Personenbahnhofs komme es nicht auf die Konzeption als Umsteigeanlage, planungs- und bauordnungsrechtliche Erwägungen, die Eigentumsverhältnisse und die tatsächliche Nutzung auch durch Berufspendler an. Vielmehr spreche die zur klaren Abgrenzung gebotene Betrachtung des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs nach der Verkehrsanschauung für die Zugehörigkeit ihrer Verkaufsstelle zum Bereich des Hauptbahnhofs H. Das VG gab der Klage statt.

Aus den Gründen:

Aus den Gründen:

Die Öffnung der Verkaufsstelle der Kl. in der N-Promenade in H. zum geschäftlichen Verkehr mit Kunden innerhalb der von

VG Hannover: Begriff der „Verkaufsstelle“ auf Bahnhöfen(NVwZ-RR 2006, 786)

787

§ 8 I LadSchlG vorgegebenen Ladenöffnungszeiten stellt keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung i.S. des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (NdsSOG) dar.

Die Kl. kann für die streitbefangene Verkaufsstelle abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten des § 3 LadSchlG für sich den Privilegierungstatbestand des § 8 I LadSchlG in Anspruch nehmen. Nach dieser Vorschrift dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen von Eisenbahnen und Magnetschwebbahnen, soweit sie den Bedürfnissen des Reiseverkehrs zu dienen bestimmt sind, an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein, am 24. 12. jedoch nur bis 17 Uhr. Nach § 8 I 2 LadSchlG ist der Verkauf von Reisebedarf während der allgemeinen Ladenschlusszeiten zulässig.

Die Verkaufsstelle der Kl. im Bereich der Ebene -1 befindet sich „auf Personenbahnhöfen von Eisenbahnen“ i.S. des § 8 I 1 LadSchlG. Das LadSchlG selbst enthält keine Kriterien für die sachliche und räumliche Abgrenzung des aus Zeiten vor der Zusammenführung der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn und der Privatisierung der Deutschen Bahn stammenden Begriffs.

Hinsichtlich der sachlichen Abgrenzung besteht insofern Einigkeit, dass die Ausnahmegvorschrift des § 8 I LadSchlG nicht für alle Bahnhöfe, sondern nur für die dem Eisenbahnverkehr dienenden Bahnhöfe gilt (vgl. *Zmarzlik/Roggendorff*, LadSchlG, 2. Aufl. [1997], § 8 Rdnr. 7; *Neumann*, LadSchlG, 4. Aufl. [2003], § 8 Anm. 3; *Stober*, LadSchlG, 4. Aufl. [2000], § 8 Rdnr. 9). Das entspricht der Regierungsbegründung (BR-Dr 310/54, S. 19) und dem in der Gesetzgebung üblichen Gebrauch des Begriffs „Personenbahnhof“ sowie der im Jahre 1986 im Zusammenhang mit der S.-Klettppassage eingefügten Ausnahmeregelung des § 8 IIa LadSchlG, der die Personenbahnhöfe ebenfalls auf den Schienenfernverkehr bezieht. Eine solche Beschränkung ergibt sich auch aus dem Zweck der Ausnahmeregelung, den Bedürfnissen des Betriebs und des Verkehrs von Eisenbahnen zu dienen und Verkaufsstellen für den Fernreiseverkehr zu privilegieren (vgl. *Zmarzlik/Roggendorff*, § 8 Rdnr. 7; *Stober*, § 8 Rdnr. 11). Keine Personenbahnhöfe sind demnach U- und S-Bahnhöfe und Haltestellen von Straßenbahnen, die ausschließlich dem Orts- und Regionalverkehr dienen. Sofern Schienennetze wie im Einzugsbereich von Großstädten sowohl dem überregionalen als auch dem Nahverkehr dienen, sollen die Verkaufsstellen auf diesen kombinierten Personenbahnhöfen nach § 8 I LadSchlG zu beurteilen sein, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (*Stober*, § 8 Rdnr. 11; *OLG Hamburg*, BB 1959, 706).

Anhaltspunkte für die vorliegend streitige räumliche Abgrenzung lassen sich daraus nicht entnehmen.

Nach weitgehend übereinstimmender Auffassung in Literatur (*Zmarzlik/Roggendorff*, § 8 Rdnr. 9 m.w. Nachw.; *Neumann*, § 8 Anm. 3) und Rechtsprechung (*BayObLG*, GewArch 1959, 147; *OLG Hamburg*, BB 1959, 706) ist für den Begriff der Verkaufsstelle auf Personenbahnhöfen von Eisenbahnen darauf abzustellen, ob die Verkaufsstelle nach der Verkehrsanschauung als dem Bereich des Personenbahnhofs räumlich und sachlich zugehörig anzusehen ist. Diese Betrachtung wird dem Zweck der Norm, die Versorgung der Reisenden zu ermöglichen, am ehesten gerecht und ermöglicht auch nach der Privatisierung der Deutschen Bahn, die vielerorts zu einem komplizierten

Gefecht von Eigentums- und Nutzungsrechten geführt hat, weiterhin eine klare räumliche Abgrenzung. Sie stellt maßgeblich darauf ab, wie der durchschnittliche Reisende die Einrichtung „Personenbahnhof“ wahrnimmt und welche Bereiche er frequentiert, um die Eisenbahn als Verkehrsmittel zu benutzen. Entscheidend für die räumliche Abgrenzung sind danach nicht rechtliche Erwägungen oder die Darstellung der DB AG im Internet, sondern die tatsächliche Situation vor Ort.

Die Verkaufsstelle muss nicht im Bahnhof selbst untergebracht sein, sondern kann sich auch außerhalb des Bahnhofsgebäudes auf dem Areal des Personenbahnhofs befinden, das dem Personenverkehr dient (*OLG Hamburg*, Ur. v. 19. 6. 1959 - Ws 78/59). Hingegen liegt eine Verkaufsstelle nicht mehr auf dem Personenbahnhof, wenn sie am Bahnhofsvorplatz durch eine Bundesstraße abgetrennt ist (*BayObLG*, Ur. v. 28. 4. 1959 - 4 St 88/58).

Die *Kammer* ist nach dem Ergebnis der Augenscheinnahme hinsichtlich der örtlichen Gegebenheiten auf dem Hauptbahnhof H. davon überzeugt, dass die streitbefangene Verkaufsstelle der Kl. auf der Ebene -1 bei Betrachtung des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs nach der Verkehrsanschauung dem Hauptbahnhof H. zuzurechnen ist.

Bereits die bauliche Gestaltung vermittelt dem unbefangenen Fernreisenden bei vertikaler Betrachtung den Eindruck, dass er sich auch im Bereich der Verkaufsstelle der Kl. auf einem Personenbahnhof befindet.

Die bauliche und optische Einheit von der Bahnhofshalle auf der 0-Ebene und dem platzähnlichen Erweiterungsteil der N-Promenade mit dem Eingangsbereich der kl. Verkaufsstelle wird durch die breite mit einer Lichtkuppel abgeschlossenen lichterhöfähnliche Öffnung, die Drillingsrolltreppe und den in der Pflasterung weitgehend angepassten Treppen- und Bodenbelag in der -1-Ebene der N-Promenade vermittelt. Auf dieser Ebene setzt sich die optische und baulich einen einheitlichen Eindruck vermittelnde Gestaltung fort.

Gegenüber befindet sich die „B-Factory“. Es handelt sich dabei um den Bereich, auf dem sich früher ein Blumengeschäft befand, dass bereits Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen war. Das *LG Hannover* ordnet in seinem Urteil vom 7. 4. 1993 (23 O 22/93), bestätigt mit Urteil des *OLG Celle* vom 9. 2. 1994 (13 U 120/93), in einem wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsverfahren gegen den Inhaber des in der damaligen Passerelle Nr. 62 gelegenen Blumengeschäfts den Bereich der Ebene -1 dem Bahnbetrieb des Hauptbahnhofs H.zu. Das *LG Hannover* stellt darauf ab, dass diese Verkaufsstelle unter Gleis 14 und dem eigentlichen Bahnhofsgebäude liegt und wegen der Verbindung der Passerelle durch Treppen mit dem Bahnhofsgebäude funktionell zu einem Teil des Bahnhofs wird. Nach den Feststellungen der *Kammer* ist die Verbindung nach dem Umbau des Bahnhofs H. mit einer einheitlichen äußeren Gestaltung der Ebenen und der Erweiterung der Lift- und Treppenanlagen noch enger geworden und streicht den einheitlichen Charakter eines Personenbahnhofs mit drei Ebenen.

Ausgehend von dem Begriff des „Nebenbetriebes“ in § 8 I a.F. LadSchlG soll nach *Stober* ausschlaggebend sein, welches Gelände Bahnhofsbetriebszwecken zu dienen bestimmt ist. Das kann der Bahnhofsvorplatz sein, sofern er Teil des Bahnhofsbetriebsgeländes ist. Der räumliche Bahnhofsbereich soll sich mit dem Zuständigkeitsbereich der Bahnpolizei decken und deshalb einfach zu ermitteln sein. Anhand dieser Kriterien ist nach geltendem Recht und nach der Privatisierung der Deutschen Bahn eine klare Zuordnung nicht mehr möglich. Mit dem In-Kraft-Treten des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 17. 12. 1993 war mit der Privatisierung der Bundesbahn die Aufgliederung ihrer Aufgaben auf eine Vielzahl von Gesellschaften verbunden. Mit der Rechtsänderung ist der von § 41 des früheren BBahnG verwendete Begriff des

„Nebenbetriebes“ aufgegeben worden. Er ist mit den Umstrukturierungsmaßnahmen auch nicht in Einklang zu bringen.

Bei der räumlichen Abgrenzung des Personenbahnhofs kommt es mithin nicht auf die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse und die dazu von der Bekl. zitierte Rechtsprechung an. Auch die ursprüngliche Konzeption als Umsteigeanlage und bauplanungsrechtliche Erwägungen können für die räumliche Abgrenzung des Bahnhofs nicht herangezogen werden. Dem steht auch nicht entgegen, dass § 8 IIa LadSchlG zwischen Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Schienenfernverkehrs einerseits und Verkaufsstellen innerhalb einer baulichen Anlage, die einen Personenbahnhof des Schienenfernverkehrs mit einem Verkehrsknotenpunkt des Nah- und Stadtverkehrs verbindet, differenziert. Diese Verordnungsermächtigung bietet der jeweiligen Landesregierung eine weitere Möglichkeit, für den Bereich auf Personenbahnhöfen und darüber hinaus für Bereiche von Verkehrsknotenpunkten des Nah- und Stadtverkehrs Reisende und Berufspendler mit dem über den Reisebedarf hinausgehenden Warenangebot außerhalb der üblichen Ladenschlusszeiten des § 3 LadSchlG, andererseits aber nicht im Rahmen der erweiterten Ladenöffnungszeiten des § 8 I LadSchlG zu versorgen.

Dass der Bereich der kl. Verkaufsstelle auch von Reisenden frequentiert wird, die zwischen dem auf den Gleisen der DB stattfindenden Fernverkehr und dem Nahverkehr umsteigen, ist rechtlich unerheblich (vgl. *OLG Hamburg*, BB 1959, 706).

Die Bekl. kann auch nicht einwenden, dass die Verkaufsstelle der Kl. nicht den Bedürfnissen des Reiseverkehrs zu dienen bestimmt ist, weil sie mit einer Ladenfläche von 934 qm, einer Verkaufsfläche von 788 qm und einem Sortiment, das dem eines großen Drogeriemarktes entspricht, die Grenzen des für Reisezwecke üblichen und erforderlichen überschreitet. Das von ihr herangezogene Urteil des *OVG Lüneburg* vom 31. 5. 1996 (*BauR* 1997, 101) betrifft ausschließlich die Anwendbarkeit des allgemeinen Baurechts im Bereich von Bahnhofsgebäuden und in Abhängigkeit davon die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde und ist für die Auslegung § 8 I LadSchlG nicht geeignet. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht erscheint es sinnvoll, auf die Größe

VG Hannover: Begriff der „Verkaufsstelle“ auf Bahnhöfen(NVwZ-RR 2006, 786)

788

des Ladens abzustellen. Eine Verkaufsstelle kann aber auch den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 I LadSchlG entsprechend „den Bedürfnissen des Reiseverkehrs zu dienen bestimmt“ sein, wenn sie - wie vorliegend - den Reisenden auf einer komfortablen Verkaufsfläche eine Vielfalt von Waren mit entsprechender Auswahlmöglichkeit bietet. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sind die Verkaufsflächen des kl. Ladengeschäfts im Eingangsbereich und zwischen den Warenregalen großzügig geschnitten.

Bereits der *BGH* ist in seinem Urteil vom 23. 3. 1995 (*NJW* 1995, 2168) zur Wandelhalle im Hamburger Hauptbahnhof davon ausgegangen, dass alle dort angesiedelten Läden Verkaufsstellen i.S. des § 8 I LadSchlG sind, die den Bedürfnissen des Reiseverkehrs zu dienen bestimmt sind. Zu diesen gehört auch eine der im Hauptbahnhof H. vergleichbare Verkaufsstelle der Kl.

Darüber hinaus kann sich die Bekl. auch nicht den durch das LadSchlG bezweckten Arbeitszeitschutz für Ladenangestellte und die Sicherung der Wettbewerbsneutralität berufen. Dieser ist in den Ausnahmenvorschriften der §§ 4 bis 23 LadSchlG vom Gesetzgeber für die genannten Örtlichkeiten, Gewerbe und Warengruppen im öffentlichen Interesse, eine Versorgung der Reisenden mit Reisebedarf außerhalb der üblichen Geschäftszeiten zu ermöglichen, bewusst eingeschränkt worden (vgl. *BVerfG*, *NJW* 2004, 2367f.) und legt allenfalls eine restriktive Auslegung nahe, ohne die Abgrenzungskriterien näher zu bestimmen.

Anm. d. Schriftltg.:

Zur Ladenöffnung am Sonntagen zur Adventszeit vgl. *OVG Bremen*, NVwZ-RR 2005, 814.

VG München, Urteil vom 22.05.2012 - M 16 K 11.5642**Titel:**

Verwaltungsgerichte, Geschäftslokal, Kostenentscheidung, Verkaufsstellen, Vorläufige Vollstreckbarkeit, Reisebedarf, Rechtsmittelbelehrung, Prozeßbevollmächtigter, Feststellungsklage, Klageantrag, Prozeßkostenhilfverfahren, Ladenschlußgesetz, Einleitung eines Bußgeldverfahrens, Veräußerung, Rechtsschutzbedürfnis, Ordnungswidrigkeitsverfahren, Befähigung zum Richteramt, Augenscheinstermin, Berufungszulassung, Streitwert

Normenketten:

§ 2 Abs. 2 LadSchlG

§ 8 Abs. 1 LadSchlG

Orientierungssatz:

Personenbahnhof; Reisebedarf; Erotikartikel

Rechtsgebiet:

Verwaltungsverfahren und -prozess

Schlagworte:

Augenscheinstermin, Befähigung zum Richteramt, Berufungszulassung, Einleitung eines Bußgeldverfahrens, Feststellungsklage, Geschäftslokal, Klageantrag, Kostenentscheidung, Ladenschlußgesetz, Ordnungswidrigkeitsverfahren, Prozeßbevollmächtigter, Prozeßkostenhilfverfahren, Rechtsmittelbelehrung, Rechtsschutzbedürfnis, Reisebedarf, Streitwert, Veräußerung, Verkaufsstellen, Verwaltungsgerichte, Vorläufige Vollstreckbarkeit

ECLI:

ECLI:DE:VG MUENC:2012:0522.16K11.5642.0A

Rechtskraft:

nicht rechtskräftig

Text1

Gericht: Bayerisches Verwaltungsgericht München

Aktenzeichen: M 16 K 11.5642

Im Namen des Volkes

Urteil

vom 22. Mai 2012

16. Kammer

Sachgebiets-Nr. 421

Hauptpunkte: Personenbahnhof; Reisebedarf; Erotikartikel

Rechtsquellen:

In der Verwaltungsstreitsache

... GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer ...

- Klägerin -

bevollmächtigt: Rechtsanwälte ...

gegen

...

- Beklagte -

wegen Ausnahmeregelung § 8 LadSchlG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 16. Kammer, durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht ..., den Richter am Verwaltungsgericht ..., den Richter ..., die ehrenamtliche Richterin ... die ehrenamtliche Richterin ... aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Mai 2012 am 22. Mai 2012 folgendes Urteil:

I.

Es wird festgestellt, dass die Klägerin berechtigt ist, in ihrem Ladenlokal ...straße ... (Untergeschoss) in ... innerhalb der Zeiten des § 8 Abs. 1 LadSchlG folgende Gegenstände zu verkaufen:

DVDs, Druckerzeugnisse (Bücher, Zeitschriften, Magazine), Kondome und Cremes, Einweg-Kameras.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II.

Von den Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte $\frac{3}{4}$, die Klägerin $\frac{1}{4}$.

III.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt in der ...straße ..., Untergeschoss, in ... ein Geschäft für Erotikartikel.

Nachdem die Beklagte ab März 2011 Ermittlungen angestellt hatte, ob im Rahmen der von der Klägerin beanspruchten Sonntagsöffnung Reisebedarf im Sinne des Ladenschlussgesetzes angeboten würde, wies sie die Klägerin durch Schriftsätze vom 30. Mai und 22. Juni 2011 darauf hin, dass das Ladenlokal nicht unter § 8 Ladenschlussgesetz falle, da es sich einerseits nicht auf einem Personenbahnhof (hier: Hauptbahnhof ...) befinde und andererseits kein Reisebedarf, vielmehr lediglich Erotikartikel, verkauft würde. Auf den Ordnungswidrigkeitentatbestand sowie die mögliche Einleitung eines Bußgeldverfahrens wurde hingewiesen.

Die Klägerbevollmächtigte wies die Beklagte schriftsätzlich am 8. Juni und 12. Juli 2011 darauf hin, dass das Ladenlokal seit zehn Jahren bei unveränderten Öffnungszeiten betrieben werde; der Hauptzugang befinde sich im Untergeschoss des Hauptbahnhofs in der Nähe des Zugangs zur S-Bahn, die auch von der Deutschen Bahn AG betrieben werde. Ein Großteil des Sortiments falle unter § 2 Abs. 2 LadSchlG.

Nach neuerlichen Recherchen und einer weiteren Nachschau der Beklagten am 27. Juli 2011 teilte sie der Klägerbevollmächtigten am 9. August 2011 mit, dass weiter die Auffassung vertreten werde, dass sich das Geschäft einerseits nicht auf einem Personenbahnhof befinde und andererseits neben dem Betrieb von Videokabinen zum Großteil erotische Scherzartikel, DVDs, Zeitschriften, Textilien

und Stiefel verkauft würden. Mit Ausnahme von Kondomen könne von keinem typischen Reisebedarf ausgegangen werden. Es wurde erneut auf die etwaige Einleitung eines Bußgeldverfahrens hingewiesen.

Am 23. November 2011, eingegangen am 24. November 2011, erhob die Klägerbevollmächtigte Feststellungsklage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München im Hinblick auf die Anwendbarkeit des § 8 Abs. 1 LadSchlG auf den Geschäftsbetrieb der Klägerin.

Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Klage zulässig sei, nachdem die Beklagte die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens angekündigt habe. Das Ladenlokal der Klägerin falle unter § 8 Abs. 1 LadSchlG, da der Hauptzugang im Untergeschoss sei. Für einen Besucher sei nicht erkennbar, ob sich das Geschäft auf der Grundfläche der Deutschen Bahn befinde bzw. auf angrenzenden Flächen. Auf den weiteren Zugang auf Straßenniveau komme es nicht an, da sich dort kein Verkaufsraum befinde. Auch die ... S-Bahn sei Teil des Personenbahnhofs Hauptbahnhof. Insbesondere was Zeitungen, Zeitschriften und Videos betreffe, handele es sich zweifelsohne um Reisebedarf.

Durch Schriftsatz vom 13. Januar 2012 beantragte die Beklagte
Klageabweisung

und begründete dies im Wesentlichen damit, dass das Ladenlokal der Klägerin auf Straßenniveau eindeutig durch die ...straße vom Hauptbahnhof getrennt werde und es sich auch im Untergeschoss nicht auf dem Areal der Deutschen Bahn befinde, vielmehr auf dem des Gebäudes ...straße ... Lediglich im Obergeschoss sei der Laden gekennzeichnet; im Untergeschoss sei er nur über einen kurzen Gang erreichbar. Das Umfeld der Verkaufsstelle sei für einen Fernreisenden gar nicht mehr als Teil des Hauptbahnhofs erkennbar, so dass die räumlichen Anforderungen schon nicht erfüllt seien. Auch das Sortiment der Klägerin sei, gegebenenfalls mit Ausnahme von Kondomen, kein Reisebedarf.

Am 22. Mai 2012 hat die erkennende Kammer das Geschäftslokal der Klägerin sowie dessen näheres Umfeld in Augenschein genommen sowie zur Sache mündlich verhandelt.

Die Klägerbevollmächtigte beantragte festzustellen, dass
die Klägerin berechtigt ist, in ihrem Ladengeschäft in der ...straße ... in ... innerhalb der Zeiten des § 8 Abs. 1 LadSchlG folgende Gegenstände zu verkaufen:

DVDs/Videos, Druckerzeugnisse (Bücher, Zeitschriften, Magazine), Kondome und Cremes, Reiseandenken, Spiele und Geschenkartikel sowie Einweg-Kameras.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und die Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die im Hinblick auf beklagtenseits angekündigte Ordnungswidrigkeitenverfahren zulässige Feststellungsklage (§ 43 Abs. 1 VwGO) hat teilweise Erfolg, nämlich soweit sie sich auf den Verkauf von DVDs, Druckerzeugnissen (Bücher, Zeitschriften, Magazine), Kondomen und Cremes sowie Einweg-Kameras bezieht. Sie ist im Übrigen jedoch abzuweisen, soweit sie sich auf die weiteren im Klageantrag bezeichneten Artikel bezieht.

Die Klägerin ist berechtigt, die im Tenor der Entscheidung bezeichneten Artikel auch sonntags und feiertags zu verkaufen; sie profitiert insofern von der Sonderregel des § 8 Abs. 1 Ladenschlussgesetz (LadSchlG).

Das Gericht geht bei seiner Entscheidung zunächst auf Grundlage des Klageantrag davon aus, dass sich das vorliegend festzustellende Rechtsverhältnis ausschließlich auf die begehrte sonn- und

feiertägliche Berechtigung der Ladenöffnung, nicht jedoch auf die an anderen Wochentagen, bezieht.

Soweit die Klägerin im Rahmen des maßgeblich in der mündlichen Verhandlung gestellten Klageantrags die Privilegierung des § 8 Abs. 1 LadSchlG auch für „Reiseandenken“, „Spiele“ und „Geschenkartikel“ beansprucht, vermag das Gericht dem in dieser Pauschalität nicht zu folgen. Im Gegensatz etwa zu DVDs, Videos und Druckerzeugnissen, die objektivierbar als solche festgestellt und eingeordnet werden können, ist dies bei „Reiseandenken“, „Spielen“ und „Geschenkartikeln“ nicht ohne Weiteres der Fall. Diese drei Warengruppen unterliegen in erster Linie subjektiver (Zweck-)Bestimmung, so dass allenfalls anhand eines konkret mit Artikeln bezeichneten Sortiments in einem ersten Schritt festgestellt werden könnte, ob sich diese Artikel einzeln oder aber gesamt als „Reiseandenken“, „Spiele“ oder „Geschenkartikel“ erweisen. Die von Klageseite zur Feststellung gestellte Umschreibung ist hingegen in einer solchen Weise unbestimmt, dass sich die Berechtigung des Verkaufs - bei Erfolg der Klage - etwa bei „Reiseandenken“ ohne weiteres aus § 2 Abs. 2 LadSchlG ergäbe und sich die begehrte Feststellung auf die reine Wiederholung des Gesetzeswortlauts beschränken würde. Einer feststellenden gerichtlichen Klärung bedürfte es nicht. Soweit die Klägerin beansprucht, auch insofern Reisebedarf zu verkaufen, hätte sie ein Rechtsschutzbedürfnis nur dann, wenn sie die Artikel im Einzelnen bezeichnen und zur Überprüfung stellen würde.

In Bezug auf die von der Klagepartei beanspruchten Warengruppen „Spiele“/„Geschenkartikel“ erschiene es darüber hinaus ohnehin als fraglich, ob diese in einem zweiten Schritt unter den - insofern allenfalls einschlägigen - Begriff des „Spielzeugs geringen Wertes“ subsumiert werden könnten, da bereits im allgemeinen Sprachgebrauch der Ausdruck „Spiele“ (hier erotischen Inhalts) eine andere Bedeutung hat als der des „Spielzeugs“, worauf es jedoch vorliegend - wie dargestellt - nicht mehr ankommt.

Im Übrigen erfüllt die Klägerin jedoch die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 2 Abs. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG. Die Verkaufsstelle befindet sich auf einem Personenbahnhof von Eisenbahnen und bietet im tenorisierten Umfang Reisebedarf an.

Da es keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, dass es sich um Waren handelt, die in Konflikt mit Strafgesetzen geraten könnten, fallen DVDs und Videos unter den Begriff der „Tonträger“ (vgl. Neumann in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, § 2 LadSchlG Anm. 7), Druckerzeugnisse (Bücher, Zeitschriften, Magazine) unter die insofern auslegungsfähigen (Neumann, a. a. O.) Begriffe „Zeitschriften“ bzw. „Reiselektüre“ im Sinne des § 2 Abs. 2 LadSchlG, ohne dass es einer weiteren inhaltlichen Überprüfung bedürfte bzw. es Aufgabe der Verwaltungsgerichte wäre darüber zu urteilen, was sich ein Reisender auf der Reise ansieht bzw. was er liest, solange er sich im Rahmen der geltenden Ordnungs- und Strafgesetze bewegt.

Der Verkauf der Einweg-Kameras fällt unter den Begriff der „Filme“, nachdem von Klageseite vorgetragen wurde, es handele sich hierbei um geringwertige Kameras, deren Zweck sich darin erschöpfe, einen einzigen Filmstreifen zu ver fotografieren (insofern andere Konstellation als bei Neumann, a. a. O.).

Schließlich fallen sowohl Kondome wie auch die angebotenen Cremes unter den Begriff der Reisetoyilettenartikel in § 2 Abs. 2 LadSchlG, was im Hinblick auf Kondome auch von Beklagtenseite nicht bestritten wird. Aber auch Cremes gehören hierzu, als es sich hierbei ähnlich Kondomen um (ehe-)hygienische Artikel handelt, auch dann, wenn sie zur Verwendung im Intimbereich mitgeführt werden.

Die vorstehend bezeichneten Warengruppen werden entgegen der Auffassung der Beklagten auch „auf einem Personenbahnhof“ im Sinne des § 8 Abs. 1 LadSchlG angeboten.

Das Gericht ist nach Abhaltung des Augenscheintermins zur Lage des Geschäftslokals der Klägerin zu der Überzeugung gelangt, dass sich dieses - noch - auf dem Gelände des Hauptbahnhofs ..., der seinerseits baulich mit der S-Bahnstation ...-Hauptbahnhof verbunden ist, befindet.

Wie sich das Kriterium „auf Personenbahnhöfen“ gemäß § 8 Abs. 1 LadSchlG definiert, ist umstritten. Teilweise wird danach beurteilt, wo die Zuständigkeit der Bundespolizei endet und die Zuständigkeit der jeweiligen Landespolizei beginnt. Dort soll dann auch der Personenbahnhof im Sinne des § 8 Abs. 1 LadSchlG enden. Teilweise werden als auf einem Personenbahnhof im Sinne des § 8 Abs. 1 LadSchlG nur solche Verkaufsstellen angesehen, die sich auf dem Eigentum der Deutschen Bundesbahn (bzw. deren Vermögensverwaltung) befinden (vgl. zu beiden Ansätzen die Darlegungen des VG Hannover vom 11.7.2006, Az. 11 A 3588/05, RdNr. 32 und 34, zitiert nach Juris). Dieser Ansicht scheint auch die Beklagte zuzuneigen, wenn sie vorträgt, Eigentümerin des Anwesens, in dem sich das Geschäftslokal der Klägerin befinde, sei die Firma ...straße GmbH & Co. KG.

Demgegenüber kann zur Überzeugung der erkennenden Kammer die Bestimmung, ob sich eine Verkaufsstelle gemäß § 8 Abs. 1 LadSchlG „auf einem Personenbahnhof“ befindet, nur danach getroffen werden, ob nach der Verkehrsauffassung für einen unbefangenen Besucher/Reisenden durch das äußerliche Erscheinungsbild eine räumliche Abtrennung vom Bahnhof erkennbar ist (so auch Neumann, a. a. O. § 8 Anm. 3; VG Hannover a. a. O., RdNr. 26 f.).

Denn die Entscheidung, ob sich eine Verkaufsstelle „auf einem Personenbahnhof“ im Sinne des § 8 Abs. 1 LadSchlG befindet, kann nicht davon abhängen, ob dort die Zuständigkeit der Bundespolizei gegeben ist. Die Entscheidung des Gesetzgebers, die Zuständigkeit auf Bahnhöfen der Bundespolizei zuzuweisen, steht in keinerlei Zusammenhang mit den Regelungen des Ladenschlussgesetzes.

Die Entscheidung kann weiter auch nicht davon abhängen, ob sich die Verkaufsstelle auf dem Eigentum der Deutschen Bahn AG befindet. Der Deutschen Bahn AG (bzw. deren Vermögensverwaltung) steht es als privatwirtschaftlichem Unternehmen weitgehend offen, ihr Eigentum zu veräußern. Dies würde aber zum Ergebnis führen, dass eine Verkaufsstelle, die unter § 8 Abs. 1 LadSchlG fällt, nach einer Veräußerung die Ausnahmeregelung des Ladenschlussgesetzes nicht mehr in Anspruch nehmen könnte, obwohl sich an der Örtlichkeit und den Bedürfnissen der Reisenden nichts verändert hat.

Das Gesetz privilegiert in § 8 Abs. 1 LadSchlG diejenigen Verkaufsstellen, die sich an Örtlichkeiten befinden, an denen sich regelmäßig Reisende bei ihrem Reiseantritt oder ihrer Durchreise aufhalten. Um eine örtliche Abgrenzung zu erreichen hat der Gesetzgeber in § 8 Abs. 1 LadSchlG das Kriterium „auf Personenbahnhöfen“ eingefügt. Damit will der Gesetzgeber erreichen, dass nur solche Verkaufsstellen unter § 8 Abs. 1 LadSchlG fallen, die mehrheitlich von Reisenden benutzt werden. Es ist auf die Örtlichkeit selbst abzustellen und die Entscheidung maßgeblich davon abhängig zu machen, ob die Verkaufsstelle von dem Bahnhof äußerlich erkennbar abgetrennt ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Verkaufsstelle durch eine Straße, einen Tunnel etc. vom Rest des Bahnhofes separiert ist (vgl. BayObLG vom 28.4.1959, Az. BWReg 4 St 88/58- Juris). Aus Sicht des Gerichts muss nämlich das entscheidende Kriterium bei der Abgrenzung sein, ob Reisende, die sich am oder auf dem Weg zum Bahnhof befinden, die Verkaufsstelle ohne weiteres (d. h. barrierefrei) aufsuchen können. Dann ist nämlich davon auszugehen, dass tatsächlich mehrheitlich Reisende die Verkaufsstelle nutzen und diese nicht vielmehr von „normalen“ Kunden besucht wird. Der Reisende, der es zumeist eilig hat, wird eine Verkaufsstelle, die sich nicht ohne

weiteres erreichen lässt, eher nicht aufsuchen, so dass sie dann dem Zweck des Gesetzgebers, diejenigen Geschäfte, die den Reisenden mit für ihn wichtigen Reisewaren versorgen, nicht mehr gerecht werden kann.

Der Wille des Gesetzgebers ist somit nur dann zu erreichen, wenn darauf abgestellt wird, ob die Verkaufsstelle räumlich vom Bahnhof nicht abgetrennt ist und somit vom Reisenden schnell erreicht werden kann.

Dies ist nach den Feststellungen des Gerichts aus dem Augenscheinstermin bei dem Geschäftslokal der Klägerin noch der Fall. Zwar liegt es auf der Hand, dass sich ein Eingang des Geschäfts gegenüber dem ... Hauptbahnhof an der Oberfläche der ...straße befindet und hier durch die an dieser Stelle vierspurig ausgebaute ...straße und noch dazu durch zwei Straßenbahnschienen zweifelsohne von dem Hauptbahnhof räumlich getrennt ist. Hierauf kommt es jedoch streitentscheidend nicht an, als festgestellt werden konnte, dass der Eingang auf Straßenniveau an Sonntagen und Feiertagen, mithin dem hier zur Feststellung stehenden Zeitraum, geschlossen bleibt. Zudem liegt das Geschäftslokal ausschließlich im Untergeschoss und ist vom Straßenniveau aus nur mittels Treppe erreichbar.

Was den Zugang von dem Untergeschoss aus betrifft, so erweist sich die Lage des Geschäftslokals der Klägerin tatsächlich als „Randbereich“ des Hauptbahnhof-Untergeschosses, welches sich selbst als Einheit mit dem Hauptbahnhof zeigt, auch wenn hiermit die S-Bahn-Station „... Hauptbahnhof“ verbunden ist.

Das Untergeschoss ist in diesem Bereich sowohl von seiner Wand- wie von seiner Bodengestaltung her einheitlich ausgestaltet und weist auch zu dem Geschäftslokal der Klägerin hin keine Besonderheiten auf, im Gegensatz etwa zum Eingang des benachbarten „...“, der bereits schon durch die farbliche Bodengestaltung als „außerhalb“ des Hauptbahnhof-Untergeschosses wahrzunehmen ist. Eine weiter differenzierende Abgrenzung innerhalb des Untergeschosses zwischen „Hauptteil“ und „Nebenteilen“ - wie dies die Vertreter der Beklagten angedeutet haben - ist ladenschlussrechtlich nicht angezeigt.

Zur Überzeugung des Gerichts darf auch nicht danach differenziert werden, ob - wie zahlreiche von der Sonntagsöffnung profitierenden Geschäfte im Servicebereich Untergeschoss ...-Hauptbahnhof - Läden mittels Glasfassaden in das Untergeschoss integrierend „hineingebaut“ wurden, oder aber, wie das Geschäft der Klägerin lediglich über einen von dem Untergeschoss wegführenden Gang mit Stufen erreichbar, selbst aber in anliegenden Gebäuden situiert sind, soweit sie - wie dargelegt - zumindest am Eingang an der äußeren Gestaltung des Servicebereichs teilnehmen. Der Unterschied wirkt sich nicht aus, als es zwar zutreffen mag, dass eine verglaste Geschäftsfront für einen unbefangenen Reisenden noch eher einen „Verklammerungseffekt“ mit der Personenbahnhofsfläche bewirken mag, es aber für den Eindruck der Einheitlichkeit alleine auf die Zugangsmöglichkeit aus einer ansonsten einheitlich gestalteten Fläche ankommt. Es kann der Klägerin nicht zum Nachteil gereichen, dass das Geschäftslokal zurückversetzt situiert ist, wenn gleichzeitig der - hier entscheidende - Zugang aus dem Untergeschoss ohne sichtbare Abgrenzung (wie etwa im Falle des „...“) geführt wird. Denn die beiden Faktoren vertragliche Bindung/Gewährleistung eines Geschäftslokals bzw. mindestens - hier - dessen Zugang mit/durch die Deutsche Bahn (bzw. deren Vermögensverwaltung) einerseits sowie die durch sie bzw. in deren Willensbildung realisierte einheitliche bauliche/räumliche Ausgestaltung andererseits bilden die Grundlage, dass ein unbefangener Besucher/Reisender des Hauptbahnhofs ein Ladenlokal als zu dem Personenbahnhof gehörig ansehen kann oder nicht.

Im Falle der Klägerin ist der Zugang für Erwachsene aus dem einheitlich gestalteten Servicebereich ohne weiteres erreichbar und es wird durch die Gestaltung des Gangs „einladend“ auf das

Sortiment hingewiesen, wenngleich eine Namensbezeichnung fehlt. Dass Kinder und Jugendliche ausgeschlossen bleiben, wirkt sich ladenschlussrechtlich nicht aus.

Im Übrigen mag es im Falle der Klägerin sogar sinnvoll sein, auf eine „integrierende Glasfassade“ zu verzichten, als es durch das für Kinder und Jugendliche nicht geeignete Sortiment gerade auch dem Jugendschutz dienlich erscheint, dass sich das Geschäftslokal zurückhaltend und im Verkaufsbereich schlecht einsehbar präsentiert.

Schließlich verliert das Untergeschoss des Hauptbahnhofs im Überbau der S-Bahn auch nicht schleichend dadurch den Bezug zum Hauptbahnhof an der Oberfläche, als die Serviceeinheiten der Deutschen Bahn über die letzten Jahre immer mehr durch - dort immer noch befindliche - Fahrkartenautomaten für DB (und gleichzeitig ...) ersetzt wurden. Denn es befinden sich dort und auch in unmittelbarer Nachbarschaft der Klägerin nach wie vor zahlreiche Geschäfte, für die selbst die Beklagte das Anbieten von Reisebedarf und damit den Bezug zum Personenbahnhof einräumt, zudem finden sich dort gerade die Standard- Fahrkartenautomaten der Bahn (die an „üblichen“ S-Bahn- Stationen nicht anzutreffen sind) sowie auch eine insbesondere von Fernreisenden benutzte Toilettenanlage.

Der Klage war daher im tenorierten Umfang stattzugeben, sie war im Übrigen jedoch abzuweisen. Das Gericht geht davon aus, dass es die Klägerin effektiv sicherstellen kann, dass über das im Tenor bezeichnete Sortiment hinaus weitere, von der Privilegierung nicht profitierende Waren weggeräumt bzw. abgedeckt werden bzw. durch Umbaumaßnahmen im Laden ein Verkauf verhindert wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und bemisst sich am geschätzten Umfang des jeweiligen Obsiegens.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.

Zitiervorschlag:

VG München Urt. v. 22.5.2012 – 16 K 11.5642, BeckRS 2012, 54904